**Zeitschrift:** Der schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

**Band:** 1 (1798)

Rubrik: Gesezgebung

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 02.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# Der schweizerische Republikaner

berausgegeben

von Efcher und Ufteri,

Mitgliedern ber geseigebenden Rathe der helvetischen Republit.

hundert vier und vierzigstes Stuck. Drittes Quartal.

Burich, Samftags ben 22. September 1798.

Gesetzgebung.
Groffer Rath, 27. August.
(Fortsehung.)

Zimmermann, als Prasident der Feudalrechts, fommission bemerkt, daß die Kommission nicht arz beiten könne, ohne vorher ein Verzeichnis aller Zezhenden zu haben, die dem Staat sowohl als Partiz kularen gehören, daher begehrt er daß der grosse Rath dem Direktorium ein solches Verzeichnis absodes re. Ruhn unterstütt diesen Antrag und will dieses Verzeichnis von allen Feudallasten haben. 3 im, mer mann glaubt, man konnte für einmal nur bei den Zehenden stehen bleiben. Rellstab will daß dies ses Verzeichnis den Ertrag der Zehenden seit 20 Jahrten und einen Vericht über ihre Entstehung enthalte. Ruhn folgt nun Zimmermann. Secretan sodert die Kommission zur Veschleunigung ihrer Arbeiten auf, indem die neuen Austagen nicht statt haben können, bis die alten Lasten ausgehoben sind. Zims mer manns Antrag wird angenommen.

## Senat, 27. Auguft.

Drei Petitionen, die erste von der Gemeinde Rheinet, die zweite von der Gemeinde Ber, und die dritte von den Gemeindsvorstehern zu Rheinet, die zwei ersteren für, die leztere wider die Abschaffung der Zehenden und Feodalrechte, werden vorgelegt, und ihre Uebersendung an den grossen Rath beschlossen.

Der Beschluß wird angenommen, welcher das Direktorium bevollmächtigt, die dem ehmaligen Ranston Basel zugehörigen, in dem oberrheinischen Deparstement liegenden Nationalguter, auf die vortheilhastesten Bedingungen durch die Verwaltungskammer des Rantons Basel verkaufen zu lassen.

Fornerod beklagt sich, daß man alle seine im glieder in ähnlichem Falle schuldig. Lattechere Senat gemachten Motionen in ein falsches Licht setze glaubt, man sollte dem Bulletin von Lausanne die und ihn verläumde; daß man ebenfalls seinen Ger Offizialität geben; da diese aber noch nicht statt hat, burtsort herabsetze und verläumde — daß besonders so werden die heutigen Debatten, welche das Bulledaß Bulletin de Lausanne (T. 3. n. 20) seine tin aufnehmen wird, hinlänglich über die Wahrheit ein 18. d. im Senat geäusserte Meinung ganz falsch belehren; er verlangt Tagesordnung. Rubli sindet

barftelle, da daffelbe ihn fagen lagt: "In Wifflis , burg pflangte man auf mein Anfuchen ben Freiheits " baum in dem nemlichen Augenblick, ba die Berner " und verließen und ich begehre, daß Meldung das " von gemacht werde. " — Da er hingegen gefagt hat : " Wenn besondere Buge des Patriotismus in die " Borrede eingeruft merden follen, fo will ich auch " folgenden eingerutt miffen : Die Gemeinde Bifflies " burg hatte den Muth fich fur Die Gache der Freis, beit ju erflaren, mahrend noch 25 Berner Ranonen " und 8 bis 900 Deutsche fich in ihren Mauern aufhiels " ten, welche auf das Berlangen benannter Gemeinde , bis auf Murten fich jurufgogen, worauf bann fogleich " die grune Sahne und der Freiheitebaum aufgepflangt murden. - " Diefe Entstellung scheine ibm gur 21b; ficht gu haben, ihn mit feinen Mitburgern in Zwiftige feiten ju verwickeln. Er verlangt, daß der Genat feine mahre Meinung nun ins offizielle Bulletin einrus cen laffe.

Muret findet, hier fen durchaus nicht der Fall einer Berlaumdung; das Zeugnif, das fich gedruft finde, mache Fornerod Ehre, fo wie feine igige Heufs ferung , nach ber er fich bas Berbienft nicht allein queignen wolle; er findet, der Genat tonne feinem Berlangen nicht entsprechen und follte fich B. Fornerod verlaumdet finden, fo wende er fich an den Gerausges ber des Bulletins oder giehe ihn bor Gericht; er bers langt Tagesordnung. Baslin ebenfalls; er findet bie Fortfetjung ber Difcuffion murbe ju nichts fuh. ren. Ban will hingegen dem Berlangen Fornerods, bas er billig findet , entsprechen ; die Meufferung, Die ibm jugeschrieben werde, fep in der That fo beschafe fen , daß fie ibn bei feinen Mitburgern in falfchem Mener v. Arbon glaubt, mas Licht barftelle. Kornerod verlange, fen der Genat jedem feiner Mits glieder in abnlichem Falle fchuldig. Laflechere glaubt, man follte dem Bulletin bon Laufanne die Offizialitat geben; ba biefe aber noch nicht ftatt hat,

man musse Fornerod sein Begehren bewilligen. Fors ne rod glaubt, er sen um so mehr zu seiner Fodes rung berechtigt, da nach Briefen, die er erhalten hat, seine entstellte Meinung einen, ihm sehr nachs theiligen Eindruck gemacht habe. — Fornerods Bes

Redublikaner

gebren wird bewilligt.

Laflecheres Untrag wird in Berathung ger nommen. Muret glaubt, man fonne nur ben Ber; balprozeffen Offizialität geben und nicht den Debati ten , Da jedes Mitglied feine Meinung unterzeichnen mußte, ehe der Genat dafür garant fenn fonnte. Fornerod unterftugt Laflechere ; in Franfreich habe man auch immer ein folches Blatt gehabt, beffen Redafteur bei falfchen Ungaben gur Berantwortung gezogen werden founte. Mittelholger theilt Murets Meinung. Ban fieht hingegen Bortheile in eis nem offiziellen Debattenjournal. Muret erflart, feis nen Untheil an der Redaftion des gaufanner Bulles tins ju haben. Genhard ift gegen Die Offizialitat und will eine Commiffion. Ban glaubt, bies Laus fanner Bulletin mare bas einzige, wodurch Franfreich pon unfern Debatten Rachricht erhalte; wir follen alfo bafur forgen, bag es fo genau als moglich fen. Die Commiffion wird befchloffen und in diefelbe ges ordnet: Pfnffer, Genhard und Fornerod.

Der groffe Rath theilt eine Bothschaft des Die reftoriums mit, welche Bemerkungen über die Nothe wendigkeit der einsweiligen Beibehaltung der vor:

bandenen Nationaleinfunfte enthalt.

Der Beschluß, welcher dem B. Tardent, Disseitt Aligle, eine von ihm schwangere, eilsmonatliche Wittwe zu heirathen erlaubt, wird verlesen. Luthi v. Langnau will den Beschluß verwersen, um nicht wieder, wie bei den Vettern und Baasen, einer Menge Petitionen die Ihur zu öffnen. Muret will den Beschluß annehmen. Forn erod meint, schon mehrere Aerzte hatten bewiesen, daß auch im 12ten Monnat noch, eine Frau schwanger gehen konnte. Barras: Es scheine ihm erwiesen, daß das Kind nicht mehr dem verstorbenen Manne gehören könne; also aus Schonung für Mutter und Kind will er annehmen. Der Beschluß wird angenommen.

Den Gaalinspestoren wird aufgetragen, zwei Siegel des Senats auf Stahel graviren zu laffen. Falf und Carlen erhalten für 4 Wochen Ur,

laub.

# Groffer Rath 28. Auguft.

Suber fodert, daß dem Senat zum Behuf sein nes Bureau neuerdings 3000 Franken gegeben werden. Genehmigt.

Poletti, Reprafentant des Rantons Bellingona

leiftet ben Burgereid.

Euftor fodert für einen Monat Urlaub, der ihm gestattet wird.

Das Bureau des Direktoriums fodert Erläuterung über die Tagesordnung, zu der man gegangen über das Begehren einer Wittwe in Schönenwerdt, die einnen Fremden zu heirathen wünscht ohne Nachtheil für ihren Gewerb. Roch glaubt, diese Tagesordnug soll auf die Ronstitution gegründet werden, weil diese der Bitte keineswegs hinderlich ist. Capani folgt, sindet aber bedenklich, das das Bureau des Direktos riums sich mit dem Bureau des grossen Naths über ähnliche Gegenstände in Briefwechsel einlasse. Ses cretan folgt und will daher zur Tagesordnung gehen, besonders auch, weil dadurch das ganze Geschäft verschoben wird, die der Justand der Fremden in Helvetien bestimmt ist. Man geht zur Tagesordnung.

Seeret an im Namen einer Commission schlägt vor, in Ruksicht eines Briefs des Kantonsgerichts von Zurich, welcher Rechtfertigung über die Beschuld digung der Niedersetzung einer Nevolutionscommission enthält, zur Tagesordnung zu gehen, indem die Besrichte des Zurcherischen Kantonsstatthalters die Sache bestimmt bestätigen. Secretan begehrt Dringlicht feitserklärung. Graf glaubt die Sache sen zu um wichtig, um dieselbe für dringlich zu erklären. Am der werth folgt Secretan. Carrard stimmt Graf bei, weil es doch seltsam ist, von dem Kanstansgericht und vom Regierungsstatthalter sich ganz widersprechende Berichte zu haben. Dieses Gutachten

wird auf 6 Tage verschoben.

Der Brandfleuer , Reglementevorschlag (f. 22 Augft) wird in Berathung genommen. Efdet glaubt, die Commission habe ben Auftrag erhalten ein allgemeines Steuerreglement , alfo nicht nur über Brandschaden zu entwerfen, und alfo dem Auftrag fein Genuge geleiftet, indem Bafferfchaden u. b. 9. eben fo gut Beffeurung verdient als Brandfchaben; der Einladung an das Direktorium für Entwerfung von Affecurationsanffalten ftimmt er gerne bei, und wunscht, daß dieselben so viel möglich ausgedehnt werden; dagegen fann er bem Borfchlag nicht beu stimmen , daß die Regierung eine bestimmte Gumme, die beim größten Schaden nur aus 3 Dublonen bes fteben foll, fteure, fondern munfcht, daß die Regies rung nur ba, aber bann fraftiger fteure, mo bie Mildthatigfeit ber Burger ju gering mare; er fobert also Rufweifung des Gutachtens in die Commiffion. Jomini will nicht die Unterftatthalter, fondern Die Friedensrichter ju Schapern eines Brandschabens machen, und nicht dem Minifter, fondern der Gefet gebung auftragen, die ju enthebende Steuer ju bes flimmen; endlich will er, baf bie Regierung 2 p. C. an bem Schaden gebe. Roch folgt Efchern, und wunscht, daß die Commiffion fich befonders wegen ben Schwierigfeiten berathe, welche eine Bafferaffes furationsfaffa bat; ubrigens miderlegt er die Ein wendungen Jominis. Gpengler vertheidigt bas

gierung etwas erhohen, oder aber nur im Falle felbft, Dieselben bestimmen. Suber will sogleich das Die reftorium einladen, einen Affeturationsentwurf der Gefeggebung vorzulegen; er munscht, daß auch Rachs lassigfeitsbrandschaden schwächer als andere besteuert werden; durch Efchers Antrag über die Beilage bon Geite ber Regierung glaubt er, fonnre Die Milds thatigfeit der Burger abgeftumpft werden; er fodert ebenfalls Burutweifung an Die Commiffion. Aters mann glaubt, man follte ben Berwaltungsfammern Macht geben, fleine Befchadigungen in ihren Ranto; nen beffeuern gu laffen; er will ber Regierung auch feine bestimmte Besteurungsfumme porfchreiben ; ubrigens municht er, megen andern wichtigen Ges fchaften, daß bas allgemeine Beffeurungsreglement noch aufgeschoben werde. Capani will abstimmen, weil man ber Commiffion feine Bemerfungen mittheis len fonne. Suber glaubt, die Commiffion muffe ihre Instruktion von der Berfammlung felbft und nicht bon einzelnen Mitgliedern erhalten. Cuftor will, daß ein Brandbeschädigter nicht seine Unschuld bes weifen muffe, fondern ohne borhandne Beweife im: mer als unschuldig angesehen werde. Deloes folgt gang Eschern und Cuffor, eben so ben Bestimmun; gen ber Regierungsbeifchuffe von Jomini. Ruget ift Aller Meinung, und will ben Beschädigten burch Hagel und Niehfeuche auch besteuren laffen. Das Gutachten wird der Commiffion gurufgewiesen, und bom Direftorium ein Entwurf über eine allgemeine Feueraffefuration gefodert.

Das Gutachten über die Miederlaffung des B. Schrefs in Arburg (f. 25 Augst) wird in Beras thung geuommen. Jomini will, daß dem B. Schref zugleich auch Untheil an den Gemeindrechten ju Arburg ertheilt werde, indem er ehedem fchon Ges meindegenoffe war, und durch feine katholische Frau nicht davon ausgeschloffen fenn foll. Roch fagt, Der Bittsteller fodere nur Ginfetung in die allgemeis nen flaatsburgerlichen Rechte, und da diefes fich von felbst lant der Ronstitution versteht, so fodert er biers auf begründete Tagesordnung, und will der Come miffion ben Auftrag geben, ein allgemeines Gefeg über Wiedereinsetzung der Barger, die megen heurath mit anders glaubenden Frauen der Burgerrechte bei raubt wurden, vorzulegen. Cartier folgt Jomini, weil Schref megen Unwiffenheit nicht die gange Gin: fegung in feine vorige Rechte gefodert habe. Inber gratuliet bem groffen Rath, daß er nun fo gang nach gelauterten Grundfagen benfe, ungeachtet bei Gins tommung ber Bittschrift man hieruber febr schwierig war; er ftimmt Roch bei, obgleich er gerne auch bas Gemeindsburgerrecht bem Bittfeller fchenfen mill. Delves folgt gang Roch, weil nicht mehr gegeben Gefete vorhanden find, die alten gelten follen; er werden durfe als man fodere. A erni bestätigt, daß I glaubt alfo, Blutjug tonne für einmal nicht abgeschaft

Butachten , boch will er gerne die Beitrage ber Re: | ber Bittfieller nicht mehr fobere, als bas Gutachten geben wolle, und daher unterstütt er diefes. Gecres tan glaubt, der Bittsteller fodere wirklich fein Ges meindeburgerrecht jurut , und ftimmt daber gang Jos minis Untrag bei , indem diefer den Menfchenrechten und den Grundfagen der Conftitution gemäß ift; übrigens fodert er auch von der Commiffion einen allgemeinen Gefetesvorschlag. Deloes und Relk fab folgen Gecretan. Suber bestätigt feine ere ften Menfferungen und will nun gerne ein allgemeines Gefet machen, daß alle wegen folchen heurathen entfernten Burger, in ihre volligen Rechte wieder eingefest merben. Diefer legte Untrag wird unter

Beifallgeflatich angenommen.

Das Direktorium überfendet mit Empfehlung, eine Bittschrift von Buubtner Patrioten, welche ihrer Uns nahme der helvetischen Ronftitution wegen, in Gefahr fieben , ihr Baterland zu verlieren , und daber für diefen Fall bin das belvetische Burgerrecht fich erbits ten. Diese Bittschrift wird mit Beifallgeflatsch aufs genommen und berfelben burch allgemeinen Beifallgus ruf entsprochen. huffi fodert Erflarung, daß fich die Bundtner Pairioten um die helvetische Freiheit verdient gemacht haben, und daß die Dringlichkeit beschloffen werde. Bimmermann begehrt Ginrus dung der patriotifchen Bundtner Bittfchrift in Das amtliche Tagblatt. Diefe Untrage werden einmuthig angenommen. Suber freut fich über diefe nunmehs rige gangliche Bereinigung ber helvetischen Republit, benn , fagt er , nicht die Berge machen unfern Staat aus, auch nicht die Menschen, die unfre Grundfage nicht annehmen wollen , fondern die Patrioten, und Diefe find nun alle vereinigt! - Auch fodert er Ehre der Sigung für B. 3fcotte, einen der Bundtner Patrioten, und Berfaffer der erhaltnen Bittfchrift; mit Beifallgeflatich wird Diefer Untrag fowohl als auch ein zweiter, daß B. Sichoffe den Bruderfuß vom Prafidenten erhalten foll, angenommen, und unter lautem Zuruf und Geflatsch fogleich ausgeführt.

Das Zugrechtsgutachten (f. 23 Augft) wird in Berathung genommen. Erofch findet diese unbes bingte Aufhebung des Zugrechts bedenflich , und will Diefelbe nicht anders annehmen, als unter ber Bes dingung, daß alle Raufe durch öffentlichen Ausruf gefchehen follen. Deloes glaubt, Aufhebung alles Bugrechte mare eine Begunftigung fur Die reichen Ras pitaliften, welche auf diefe Urt fich alles gand aufs faufen tonnten, modurch ber Relbbau Schaben leiben murde; er will daher den Blutzug mabrend 6 Monas ten geftatten. Roch glaubt, ber 13. S. der Ronftis tution, den die Commiffion jum Grund ihres Gut. achtens angebe, paffe burchaus nicht auf das Bugrecht, aber dagegen der S, welcher bestimme , daß bis neue

werben, fondern er wunscht, bag berfelbe nur auf bie nachften Bermandten, als Rinder und Gefchwifterte eingeschränkt, dagegen aber das Lebengugrecht von dem bas Gutachten nichts enthalte, aufgehoben werde. Bourgeois glaubt, auch das Lebenzugrecht, bas barbarifte von allen, follte vorzugsweise abgeschaft werden, fo wie auch ber Burgergug; bagegen will er den Blutzug beibehalten , aber nur mabrend 3 Dos nat Zeit. Capani ftimmt Bourgeois bei und will Daher bas Gutachten ber Commission gurufweisen. Urb folgt gang Roch. Carrard glaubt, Der Les bengug fen durch Aufhebung der Feudalrechte schon aufgehoben morden; eben fo ift er auch überzeugt, daß die Aufhebung des Zugrechts dem Armen guns fliger fen, als dem Reichen, weil dadurch die Ber fleinerung ber Grundftucke begunftigt wird; auch fur ben Blutzug findet er die Grunde nicht binlanglich, fürchtet fich aber dagegen jum Theil, Dieje gangliche Aufhebung jest schon zu bewertstelligen, nur feine Renntnis bes Prozeffgangs und ber haufigen Prozeffe, die durch das Zugrecht veranlagt werden, macht ibn gum Gutachten stimmen, in welchem er einige Res Daktionsfehler verbeffern und befonders das Gefet nur bon feiner Publifation an, wirtfam machen will. Underwerth glaubt, der 13. f. der Ronftitution bebe bestimmt allen Blutzug auf, und findet alle Grunde für seine Beibehaltung ungultig und stimmt gang Carrard bei. Gecretan glaubt, man laffe fich mehr durch alte Vorurtheile als durch reine ges funde Grundlage leiten; er fieht bas Zugrecht als begunftigend fur ben Reichthum und ben Abel an, und begreift nicht, wie es als fur die Armuth, welche nichts befigt, alfo nichts ziehen kann, begunftigend angesehen wird; die vorgeschlagnen Ginschränfungen Diefes Zugrechts fieht er als die Prozeffucht, welche daffelbe veranlaßt, feineswegs aufhebend, und uber haupt die Aufhebung des Zugrechts als gang im Geift ber Ronftitution gegrundet, an, weil es ben Lofalis tategeift unterhaltet und der Induftrie hinderlich ift. Die weitere Berathung wird auf morgen vertaget, und die Berfammlung in ein geheimes Comité ver mandelt.

Rach Wiedereröffnung der Sitzung fodert Wet; ter für io Lage und Grüttert für einen Monat Urlaub; beide Bitten werden gestattet. Under werth fodert, daß man endlich einmal bestimme, daß eine Einstellung der Sitzungen für 3 Wochen vor der Hauptortsänderung statt haben soll, weil sonst die Sitzungen wegen dem häufigen Urlaub nicht mehr fortgesezt werden können. Bourgeois widersezt sich einem solchen Defret, welches man in Fall kommen könnte wegen dringenden Geschäften zurüfzunehmen. Dieser Gegenstand wird vertaget.

Suber fodert fur die funftige Boche Urlaub,

ber ihm geftattet witb.

Dab in fobert für 6 Bochen Urlaub. Roch fos bert Tagesordnung. Der Urlaub wird gestattet.

Dachmittag 4 Ubr.

E. E. Ott von Bern begehrt als deutscher Uns terschreiber seine Probe zu machen. Die Bitte wird

genehmigt.

Die Gesellschaft der Freiheitsfreunde in Lausanne flagt über die Langsamkeit der Regeneration der Nation, über die vielen Commissionen, die keine Guts achten eingeben, über die noch nicht Festsegung der Friedensrichter, über das Problem, in welchem noch die Feudallasten stehen und über den Mangel an Gessetzüchern, daher sie darauf antragen, die Gesche der franklichen Nepublik auch für die helvetische Nation zu genehmigen. Cartier will, daß dieser Brief der neuen Zehenden, und Feudalrechtcommission zugewies sen werde. Nuzet sagt, diese Gesellschaft wollte, daß wir ihren Brief lesen, wir haben ihn gelesen, also bleibt uns nichts übrig als zur Tagesordnung zu gehen. Man geht zur Tagesordnung.

B. Stahelin, der seit seinem dritten Jahr in Helbetien als Spengler lebt, aber seine Geburt als Schweizer eben nicht so genau beweisen kann, bittet als Schweizerburger angesehen zu senn. Anders werth fodert Verweisung an eine Commission. Bihlmann begehrt der Konstitution gemäß, Gewährung dieser Bitte. Huber folgt und will daher zur Tagesordnung gehen. Man geht zur Tagesordnung.

B. Neuschwander aus dem Kanton Solos thurn, der sein Burgerrecht in dem Dorf kangnau nicht genau beweisen fann, begehrt als Schweizer, burger angesehen zu werden. Huber sodert Verweit sung an das Direktorium, weil der Bittsteller alle Beweise eines Schweizerburgers vorbringe. Anges nommen.

Die Stadt Peterlingen flagt über die Verschies denheit der Schweizermungen, und die noch nicht alls gemeine Gangbarkeit derfelben. Esch er sodert Verstagung, bis das Direktorium über den Gehalt aller Mungen Bericht eingegeben hat, und die Gesetzgebung darauf hin im Fall seyn wird, alle Schweizermungen coursiren zu machen. Diefer Antrag wird angenommen.

B. Labath, der schon 14 Jahr mit gutem Zeugs niß in Helvetien lebte, fodert das Schweizerburger recht. Huber fodert Tagesordnung, weil der Bitts steller noch 6 Jahr Geduld haben muß. Secretan will den Gegenstand der Rommission über die Frems den zusenden. Dieser lette Antrag wird angenommen.

Die Gemeinde Grange im Distrift Milben, bankt für die Einstellung des Zehenden, welches fie hoft daß es für alle tunftigen Jahre gelten werde. Bourgeois fodert Verweisung an die Feudalrechtskommission.

(Die Fortfetung im 145. Stud.)

# Der schweizerische Republikaner.

Sundert funf und vierzigftes Stud.

# Befeggebung. Groffer Rath, 28. Muguft.

(Fottfegung.)

Efder fagt, die Gemeinde wollte bag ihr Brief gelefen murde, berfelbe ift gelefen worden, alfo fobre ich, da er feine Bitte, fondern nur Dant enthalt, Sas gesordnung. Bourgeois glaubt, man muffe diefem Briefe Die gleichen Bortheile gemahren, wie benjeni gen welche mider die Abichaffung fprachen. Ruget folgt gang Efdern. Capani unterftust Bourgeois, weil die patriotischen Briefe ben gleichen Bortheil wie Die ariftofratischen genieffen muffen. Trofd hoft, Die Rommiffion werde fich nicht bearbeiten laffen, fon: bern nach Grundfagen handeln, alfo ift ihm gleich ob folche Briefe der Rommiffion übergeben werden, oder nicht, aber alle follen gleich gehalten werden. Der Brief wird der Kommiffion zugewiesen.

B. Maffon aus dem geman, bittet um Erlaub nis feine Copfermaaren, ber ehemaligen Ginfchrans tungen ungeachtet, überall verfaufen zu tonnen. Ges cretan glaubt, wenn feine Chehaften Die Gache fur einmal unmöglich machen, so muffe man gur Tages, ordnung geben. Carmintran begehrt der noch vor handenen Innungen wegen, die Bitte der Chehaftenfommiffion juguweifen. Diefer lette Untrag wird ans

Die Gemeinde Penthallag im Diffrift Coffos nan, bittet um Aufhebung der Feudalrechte, damit Die Fruchte ber Revolution nicht in bloffen metaphy: fischen Bergnugungen bestehen. Der Feudalrechtfoms miffion jugewiefen.

Die B. Stabler und gauter von Wyler bitten um Beibehaltung der Zehenden. Die Bitts schrift wird ber Feudalrechtfommiffion zugewiesen.

Das Direktorium übersendet eine Bittschrift vom Probft in Munfter, der um Beibehaltung des gewöhn: lichen Probsteinkommens, welches 500 Dublonen jahr: lich beträgt, bittet. Capani begehrt Bermeifung an die Rlosterkommission. Erosch will die Bittschrift dem Senat zuweisen. Anderwerth sodert Zurüks weisung an das Direktorium, welches zusolge dem ges machten Gesez wissen muß, was dasseibe darüber zu thun habe. Roch will die Sache bis nach Entscheis dung des Lebendengeschäftst austragen. bung des Zehendengeschäfts vertagen. Rilchmann aus dem Kanton Baden, wieder in den Kanton Zus fodert Berweisung an die wegen der Zehendeneinstels rich, Distrift Mettmenstetten, ordnet, und das Detret lung niedergesete Entschähligungstemmissen Outher nom 12. Juni hierüber gurufnimmt, wird verlesen. lung niedergesezte Entschädigungskommission. huber bom 13. Juni hierüber zurüknimmt, wird verlesen. fodert Verweisung an die über die Entschädigung der Rahn rath zur Annahme, indem besonders die Zurs Geistlichen niedergesezte Kommission. Smur folgt cherschen Rechte und Gesetze die bis zu allgemeinen And erwerth, damit das Direktorium diesen Mann Gesetzen für diese Gemeinde geltend sind, den Beschluß

entschäbigen tonne. Deloes folgt Roch. Cartier folgt Capani, beffen Untrag angenommen wird.

Der Verleger Des Avisblattes in Bivis flagt über bas Privilegium bes Berlegers bes officiellen Lag: blattes von Laufanne, welcher ihn in feinem alten Privilegium ftohrt, und daber fodert er hieruber Schus oder Entschädigung. Nuget fodert Lagess Muget fobert Lagess ordnung, weil man fich nicht mit alten Privilegien bes faffen tonne. Bourgeois glaubt, alle Defrete fols len auch Diefem Berleger in Bivis gur Ginruckung jus gefandt werden, wie es in der alten Ordnung ber Rall mar. Gecretan fagt, alle haben Recht, und Daber foll man gur Tagesordnung geben, weil fich ber Bittsteller an Die Gerichtstellen wenden fann, um boit ihnen die Befanntmachungen ju erhalten. Erofch will Tagesordnung wegen allgemeiner Preffreiheit. Suber will den Bittsteller an die Regierung, und den allgemeinen Gegenftand an eine Rommiffion wci-Gecretans Untrag wird angenommen.

Der Furft Bischof von Conftang begehrt, ber Schwierigfeit megen die Die Gibesleiftung in verschies denen Gegenden leide, daß bei derfelben die fatholifche Religion und feine bischöflichen Rechte vorbehalten werden. Underwerth begehrt Berweisung der Bes rathung Diefes Gegenftandes in eine Morgenfigung. Huber fragt, ob der Bischof befehle oder bitte? Roch findet die Frage richtig, und glaubt, da es eine Bitte sen, so muffe sie jest behandelt werden. Un-derwerth beharret. Eustor will eine Rommission niederfegen, um eine Untwort zu entwerfen. Suber glaubt, fein Bifchof und fein Pabft und feine herrens huter : oder Rabbinerversammlung haben das Recht fich um unfern Gib ju befummern, und mer etwas religiofes hineinlege, habe bofe Abfichten. Unbers werth glaubt, eben um diefes ju beweifen muffe man eine Erflarung von fich geben, indem bei ganglichem Stillschweigen das Bolt glauben murbe, man fen ausser Stand gewesen dem Bischof befriedigend zu antworten; er beharret also nochmals auf seinem ersten Antrag. Der Gegenstand wird auf morgen vertaget.

## Genat, 28. Auguft.

Der Beschluß welcher die Gemeinde Oberudorf

unterftuten. Ruepp will die Gemeinde bei Baben nen, in benen diefes Zugrecht bis jest ftatt hate, aber laffen. Fuche unterftut die Bitte der Gemeinde und beffen ungeachtet noch gang unzuläuglich find, um ein ben Beschluf. Er wird angenommen. folches Recht da emzufuhren, wo baffelbe nicht eine

Badou erhalt feiner Gefundheitsumftande mes

gen für einige Beit Urlaub.

## Groffer Rath, 29. Muguft.

Schoch sagt, ich bin schon drei Monat hier, und habe meine Krafte und mein Geld dem Bater, lande aufgeopfert, und fodre also daß man mich bezighte. (Man lacht.) Eust or hat schon lange über die Art nachgedacht wie man anständigerweise von Arau ab und nach Luzern einziehen könne, und zu diesem Endzwek sindet er Schochs Antrag sehr gut, damit man nicht mit Schulden abreisen musse; er sodert also daß die Saalinspektoren hierüber mit dem Finanz, minister sprechen. Reghli und Zimmermann foll die daß wenige aber unentbehrliche Gute, welches gen Eust or, dessen Antrag angenommen wird.

Roch fodert Wiederverlesung des Briefs des Fürst Bischofs von Constanz. Huber begehrt daß dies ser Brief eines Fürsten sogleich dem Direktorium, der Ronstitution gemäß, zugewiesen werde, indem dieses wirklich in Unterhandlungen mit dem Fürst Bischof über andere Angelegenheiten stehe. Der Brief wird wieder verlesen, und Huber erneuert seinen ersten Antrag, indem sich alle auswärtigen Behörden zuerst an das Direktorium zu wenden haben. Alles ruft zum Stimmenmehr, und der Antrag Hubers wird

einmuthig angenommen.

Die Berathung über bas Zugrechtsgutachten wird

wieber vorgenommen.

Ruget erflart, daß er fein Rechtsgelehrter ift, und weder zu faufen noch zu verfaufen hat, alfo gang unpartheilsch ift; er fieht bas Zugrecht als das bar: Darischte von allen Gefeten an, das für jene Zeiten gut war, als man fein Brod, sondern nur Eicheln gu effen gab, er fodert daher Unnahme bes Gutachtens. Panchaud fieht alle Schwierigfeiten des Zugrechts ein, aber anderfeite furchtet er fich bor ben traurigen Folgen einer Aufhebung; er will daher bas Blutzuge recht noch beibehalten mo es vorhanden ift, bis eine neue Berfaufordnung eingeführt merben fann, aber hingegen das Burger : und Lehnzugrecht fogleich auf beben. Carmintran will den Rapport unter der Bedingung annehmen, daß alle Ranfe um liegende Guter 14 Tage vorher ehe fie gefchloffen find, befannt gemacht werden. Actermann glaubt, das Gpruch, wort, bas hemd liegt mir naber als ber Rot, merbe immer mahr bleiben, und daher will er bas Blutzuge recht in den nachften Graden mahrend 4 Bochen ftatt haben laffen. Efcher bittet bei folden Berathungen Blutzugrecht, fen gang ber Ronftitution jumiber, well nie ju vergeffen, daß wir allgemeine und bleibende Gefete fur gang Belvetien gu machen haben, und baß alfo die vorgeschlagnen Modificationen des Blutzuge vechts wohl febr erleichterno fur Gegenden fenn tons beffer als burch fein Zugrecht vor unvorsichtigen Raus

folches Recht ba emzufuhren, wo baffelbe nicht eins mal dem Ramen nach befannt ift, in diefer hinficht wurde er für Unnahme des Rapports ftimmen, wenn fich derfelbe nicht durch feine vielfaltigen gucken auss geichnen murde, indem er meder Bestimmungen über Bebengug, noch uber Rachbargug, noch über andere in Belvetien fich vorfindente Zugrechte enthalt, und daber jur Bervollftandigung, der Kommiffion wieder übers geben werden foll. Erofch glaubt, man foll alle Bugrechte ohne Unterfchied aufheben, aber zugleich eine geben werden foll. faufsordnung, durch die die guten Zwecke welche bas Bugrecht noch bemirfen tounte, erreicht werden. Roch unterftugt Erofch, will aber daß diese Verkaufsordnung Die Das menige aber unentbehrliche Gute, welches ber Blutzug hatte, erfeten foll, der Aufhebung ber Zugrechte vorgehe. Gecretan erflart daß bas Zuge recht aufgehoben werden muffe, will aber gerne eine zwefmaffige Verkaufordnung einführen, und zu dem Ende bin eine Rommiffion niederfegen; um nun einen furgen Weg einzuschlagen, wünscht er, daß sogleich über die Aufhebung jedes einzelnen Zugrechts abges flimmt werde, indem diefelben immer feinen Empfin dungen ganglich juwider maren. Deloes stimmt gang Erosch bei, dem er für feinen flugen Antrag dankt, und Gecretans Untrag ungefehr fo anfieht, wie wenn man fagte, man foll heute die Bunde mas chen, und dann in einigen Bochen über die Beilmittel nachdenken, die man dagegen brauchen wolle. Rell ftab will ben gangen Gegenffand, mit Roche, Cat mintrans, Efchers und Erofche Bemerfungen der Kommiffion gurufmeifen, und bis ein Gefeg biets über gemacht ift, feinen beimlichen Rauf mehr gelten laffen. Cuftor unterftugt bas Blutzugrecht im erften Bermandtichaftsgrad, und begehrt daß die übrigen Zugrechte nicht aufgehoben werden, bis Berkauford nungen nach Eroschs Antrag gemacht find. Rod begreft nicht, warum man nicht einmal die Beruhu gung geftatten wolle, die Aufhebung des Blutzugs 10 lange ju vertagen, bis andere ficherende Mittel von handen find, wodurch unborfichtige Raufe jum Schal Den von Eltern, Rindern, oder Gefchwistern gehindert werden konnen; er beharret auf feinen erften Untras Carmintran folgt Roch, und vertheidigt feinen Borfchlag der Befanntmachung der Bertaufe, als Maagregel um bas Gute Der Zugrechte ju erfeten. Bimmermann fimmt Roch bei. Ruhn glaubt, ber Grundfag der Zugrechte, und befonders auch das es wenigstens eine mittelbare Unveraußerlichfeit bet Guter in einer Familie bewirfe; er fieht feine Bott theile des Zugrechts ein, und will, um die Rindet

fen ju fichern, hieruber ein befonderes Gefes machen, welches ihnen ihren Pflichttheil immer vorbehalten foll; nicht nur aber haben die Zugrechte feine Bors theile, fondern fie haben wichtige Rachtheile; fie ers jeugen baufige und foftbare Projeffe, fie berhindern Die Freiheit Des Bertehrs, indem fie oft einem Bertaus fer fatt eines guten Zahlers einen schlechten geben tonnen, und durch diefes Recht viele Burger immer bom Beffg eines Grundeigenthums ausgeschloffen werden, alfo fchlieft er in allen Rutfichten auf unbes Carrard fiebt bingte Aufhebung aller Zugrechte. die Meinungen der Berfammlung fich allmablig vers einigen, und fchlagt bor, um gu berhuten daß bet ei: ner Bertagung des ganglichen Abschluffes hieruber bis gu einer Berfaufsordnung, die lange Berathung wieder aufs neue angehe, daß beute entschieden werde, der Burs gerzug und Lebenzug fen wirklich aufgehoben, dagegen aber nur der Grundfag der Aufhebung des Blutzugs feftgefest, bis berfelbe nach Bestimmung einer Bers taufordnung ebenfalls ganglich aufgehoben werden fann. Rilchmann folgt Roch, weil er nicht immer niederreiffen will, ehe Materialien ju einem neuen Bau borhanden find. Arb unterftugt Trofch und Carmin: tran, will aber, im Fall diefe Meinung nicht anges nommen wird, die Sache der Kommiffion zuweisen. Roch folgt nun Carrards Untrag, und will den nach barlichen Zug auch heute noch abschaffen. Secretan begreift nicht warum man noch nicht gang einig ift, da man doch die gleichen Grundfage anerkennt; er will daher den Grundfag der ganglichen Aufhebung des Zugrechts heute erklaren, und ber Kommiffion auftragen, eheftens jene gefoderte Berkaufsordnung vorzuschlagen. Deloes beharret auf dem durch Roch erläuterten Antrag von Trosch, mit der augenbliklis chen Aufhebung aller andern Zugrechte, den Blutzug abgerechnet. Alles ruft heftig jum Stimmenmehr. Muget fodert das Wort. Noch heftigerer Ruf und garm. Ruget will über die Art ber Abstimmung fpres chen. Man ruft neuerdings jum Abstimmen. Der Burgerjug wird bom Tage ber Befanntmachung Des Gefetes an abgeschaft; Die Abschlieffung über ben Blutzug wird bis nach einem neuen Gutachten ber Rommiffion aufgeschoben. Der Lebengug und ber Rachbargug werden aufgehoben.

Milet uud Duffi legen im Namen einer Roms miffion ein Gutachten über die Pulvers und Galpeters Fabrifation bor, welches folgenden Gefegvorschlag enthalt. 1. s. Alle Pulver, und Salpetermublen, Bertstätte, Rafinerien, und damit berbundenen Gin, richtungen fammt allem dazu gehörigen, die den ehemas ligen Schweizerregierungen im Umfang ihres Gebiets

tionaleigenthum erflart. 2.5. Die Errichtung neuer Pulvermublen ift in Bufunft ben Partifularen gange lich berboten. § 3. Diejenigen Privatperfonen aber, welche bermahlen noch eigenthumliche Pulvermublen befigen, durfen nur unter der Dberaufficht des Staats fabrigieren und bas Produft ihrer Fabrifation foll ben Strafe Des Gefetes in ju bestimmenden billigen Dreifen an niemand anders als an ben Staat felbft mogen verfauft werden. 4. g. Die Regierung ift bevollmachtigt folche Privatanstalten, wenn fie fauflich werben, ju handen des Staats anzufauffen und in bringenden Rallen hat fie bas Recht gegen Abtrag eines billigen Intereffe folche in Requifition gu fegen. 5. g. Alle Privilegien Die ein Partifular auf Pulvermublen ober Salpeteriabrifation haben mochte, find fur ein und allemal abgeschaft. 6. g. Das Galpeterfieden und fas bricieren bleibt unter Dberaufficht Des Staats fernes frey, das Produft aber ift der Partifular gegen Bes gablung eines in der Folge zu bestimmenden vers baltnismaffigen Preifes bem Staat fchuldig und fann unter gefetlicher Strafe niemand anders als den von der Regierung eigens dazu verordneten Perfonen bers tauft werden. 7. S. In Gegenden wo die Salpeters gewinnung noch vernachläffigt ift, wird die Regierung für die Aufnahme berfelben forgen, und infofern die Partifulareigenthumer ihre Salpetermaterie nicht bes nugen, fo hat der Staat das erfte Recht fie gegen billis ge Entschädigung zu benuten. 8. s. Da zufolge des 3. und 6. s. fein in Belvetien fabricirtes Pulver noch Salpeter anders als an die bon ber Regierung baju beffimmten Perfonen verkauft meden darf, fo ift folglich ber Sandel Diefer beiden Gegenstande ein ausschlieffendes Recht bes Staats; Desnahen ernennt bie Regierung Die Dagn erforderlichen Beamten, Die den Sandel auf Rechnung des Staats nach empfangs ner gefetlicher Borfchrift und nach ben festgefesten Preisen führen werden. 9. 5. Da nun Pulver, und Salpeterhandel als eine ausschlieffende Finangquelle bes Staats erflart ift, fo bat der Staat gleich nach Befanntmachung Diefes Gefetes das Recht, gegen Entschädigung, auf alles in der Republit fich befine Dende Privatpulver und bie Regierung fann Diejenigen Maadregeln nehmen, die fie hieruber fur die allges meine Sicherheit und den Bortheil des Staats zwets maffig glaubt. 10. S. Das Direftorium ift eingela-ben, die Pulver und Galpeter Fabrifation in fchleunige Thatigfeit zu fegen und die erforderlichen provis forischen Berfügungen barüber gu treffen. Darcacct will den Rapport auf das Bureau einige Tage gur genauern Untersuchung legen. Roch glaubt wegen Der jegigen Lage Selvetiens follte Der Rapport gegens jugehörten, so wie das in ihren Magazinen befindli, martig durch Dringlichkeitserklarung hehandelt wers che Pulver, Salpeter und andere dazu gehörige ans den. Huft folgt Roch. Cartier begehrt Befols noch vorhandene Stoffen find als unmittelbares Nas gung des Reglements. Rüzet fodert, das der

Rapport auf 2 Tage vertaget werde. Efcher folgt fat haben wir schon beim Salzhandel geheiligt: Die Ruzet, weil ein wichtiger Rapport erst sorgfaltig übers Salpeterfabrikation ist nun fur den Staat von so Dacht werden foll. Billeter folgt Roch. Poggi will den Rapport fogleich annehmen. Die Dringlich feit wird erflart und die Behandlung vorgenommen. Der I. und 2. S. werden fogleich angenommen, über den 3. S. fodert Esch er, daß die gesezliche Strafe von der hier die Rede sey, die aber noch nirgends existire, sogleich bestimmt werde, und schlägt hier; zu Ronsiskation vor. Huffi bemerkt, daß daß ganze nur provisorisch sey und also in Zukunst daß Strafgesetz bestimmt werden soll: daher sodert er Tagesordnung. Nuz et sodert, daß im Fall von Verpachtung Entchadigung fur die Pachter statt habe. Ruhn glaubt Ruzets Bemerfung fen überfluft fig, weil sie sich von felbst verstehe: dagegen unterstützt er ganz Eschers Antrag und begehrt doppelte Ronfistation fur die erfte Nichtbeobachtung des Gefetes für die zwente vierfache und fur die dritte Gefangnis ftrafe, die nicht fürzer als 3 Monath und nicht langer als ein Jahr fenn fann. Roch ftimmt Ruhn bei. Suffi fimmt nun auch Efchern gang bei nnd findet Ruhns porgeschlagne Strafe ju fart, und will daher im 3ten Fall nur 8 tagige Gefangenschaft festfeten. fimmt Suffi ben. Gecretan will flatt bem Wort Confisfation bas: Bug nach dem Berth der Baare, benfegen und ftimmt übrigens Ruhn ben. macht auf die Wichtigkeit des Pulverhandels fur die Sicherheit des Staats aufmertfam und ftimmt Ruhn mit Gecretans Redactionsverbefferung vor. Efcher glaubt bei einer Umanderung ber Staatseinrichtung muffen Strafen über Begenstande, die bisher ber fregen Billfuhr überlaffen maren, für den erften Seh ler febr maffig fenn, weil bier noch Rachlaffigfeit und Die alte Uebung mit ins Spiel fommen, und jede Sars te ausgewichen werden foll, bagegen stimmt er ber ftarten Berscharfung der Strafe ben Biederholung des Tehlers ben , und fchlagt baber für erfte Strafe blos einfache Ronfistation bor und folgt übrigens Ruhn. Erof ch murbe in jedem andern galle Efchern beiftimen, hier aber megen Wichtigfeit der Cache folgt er Ruhn.

Auf Subers Antrag erthalten Seinemann und Brodbet von Lieftal, welche fich in der Revo, lution des Rantons. Bafel als gute Patrioten gezeigt

haben die Ehre ber Gigung.

Der 3. S. wird angenommen, und in einem neuen S. die gefetliche Strafe nach Rochs Bestimmung fest gefett. Der 4. und 5. S. werden unverandert ange: nommen. Suber begehrt über den 6. S., daß die Salpeterfabritation einer befondern Polizen untermorfen fen und will den fleinen Sandel bes Galpeters fren: geben. Efcher fagt, ba mo ber unverfennbare Bors theil bes Ctaats es erfodert darf billiger Maagen Die Geite im Titel fatt drei und vierzig, swei und vier maturliche Frenheit des Burgers zu handen der gangen zigstes Stut; fo auch auf der 5. Geite ftatt viet Staatsgesellschaft eingefchrantt werden; Diesen Grund, und vierzigstes, drei und vierzigftes Stut zu lefen.

ausgezeichneter Bichtigfeit, befonders ba wir biefelbe porjugemeife in Belvetien befigen, und bagegen eine Polizen hieruber fo fchwierig und unzuläflich, bag ich Darauf antrage Die Galpeterfabritation gu einem Res gal des Staats zu erheben. Ruhn widerlegt Eschern weil die Borzüglichkeit des Schweizerpulvers nicht auf dem Salpeter beruhe, sondern auf der Kornung deffelben, er will daher das robe Galpeterfieden fren laffen und nur die Reinigungeauftalten bem Staat ause Schlieffend übergeben. Efcher erflart fich, daß er in Diefem Regal feineswegs bas Galpetergraben, fondern nur die Galpeterfabrifagion im Groffen, und die Lauterungsanstalten verstehe, und folglich mit Ruhn ziemlich einig fen. Billet er vertheidigt das Gut achten. Suber ftimmt Ruhn bei , und will bie robe Salpeterfiedung fren geben, Dagegen Die Salpeterlau terung dem Staat guordnen: der S. wird mit diefer Erlauterung angenommen. Carrard fodert, daß hierben die festge ette Strafe bestimmt merde. Suber fodert neuerdings den Kleinhandel des Galpeters als fren : beibe Untrage werden angenommen. Suffi glaubt die eben feftgefeste Strafe uber ben Galpeters handel fen gu ftart. Suber beharret auf bem Ber fchlug. Rubn unterftust Suffi und fchlagt fur den erften Fehler eine Bug des Werthe ber Baare, für den zten doppelte und fur den 3ten Ginftellung Des Salpetergrabens mahrend einem Jahr vor. huber beharret: ber Befchluß wird benbehalten. Rilds mann glaubt da die Galpeterfabrifation fehr beschwers lich ift in Rufficht des holgebrauche, fo muffe, da diefelbe nicht in gang helvetien gleichmaffig verbreit tet ift, eine Entschädigung für die damit beschwerten Gemeinden festgefest werden. Rubn will biefen Ge genftand vertagen, bis man bie gange Fabrifation nas her bestimmen werde. Suber fagt eine vollige Ent schadigung fen schon in der Konstitution jugesichert. Rilchmann nimmt feine Motion guruf. Der 7. I. wird angenommen. Ueber ben 8. 5. fodert Efcher, bag bestimmt werde ob hierben ber Rleinhandel bes Salpeters mitbegriffen fen, welches mit der auf Du bers Antrag gemachten Refolution im Biderfprud mare, oder aber, daß diefer Rleinhandel in bem & vorbehalten werde, um allem Misverstand auszu weichen. Billeter will ben Rleinhandel des Dul vers auch frengeben. Suber will den s. benbehalt ten und nur das Wort Galpeter in demfelben ausi (Die Fortfetung im 146ten Stud.) laffen.

Im legten Donnerstagsblatt ift auf ber erffen